BWNEWS

Kein Umsatzsteuerschuldner: Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

hatten Sie auch schon mal den Gedanken, dass das Leben in einem anderen Land ebenfalls ganz angenehm sein könnte? Gerade jetzt, wenn die Urlaubszeit wieder beginnt, werden sich wieder viele Rückkehrer vorstellen, Deutschland zu verlassen und den Lebensalltag woanders zu verbringen. Es muss ja nicht gleich am anderen Ende der Welt sein, auch die Schweiz hat bspw. ein paar nette Flecken, wo es sich zu leben lohnt. Allerdings braucht solch ein Umzug nicht nur einen großen Umzugswagen, sondern auch steuerliche Planung – zumindest, wenn Sie eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 1 Prozent halten. Denn durch die Aufgabe des deutschen Wohnsitzes verliert Deutschland das Besteuerungsrecht an dem Veräußerungsgewinn für diese Anteile und nimmt daher „kurz vor der Grenze" eine fiktive Besteuerung vor. Das ist ärgerlich, zumal Sie etwas versteuern müssen, dass Ihnen weiterhin noch gehört. Während es für EU-Fälle Stundungsmöglichkeiten gibt, ist das für Drittstaatenfälle nicht so. Der Wegzug in die Schweiz kann damit teuer werden. Nun hat der EuGH jedoch entschieden, dass die Nichtgewährung einer Stundung dieser Wegzugssteuer bei einem Wegzug in die Schweiz eine ungerechtfertigte Beschränkung des vom Freizügigkeitsabkommen (FZA) garantierten Niederlassungsrechts darstellt. Somit ist die Wegzugssteuer auch im Verhältnis zur Schweiz zinslos und zeitlich unbegrenzt zu stunden. Voraussetzung ist allerdings die Anwendbarkeit des FZA, das eine Erwerbstätigkeit voraussetzt. Na gut, sich so ganz in den Ruhestand zu verabschieden wäre ja auch in der Schweiz langweilig, oder?

Stuttgart, im April 2019

Dr. Julian Bauer

Inhalt dieser Ausgabe

- Kein Umsatzsteuerschuldner: Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein **S.3**
- Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung nur bei fremden Wohnungsbauten **S.4**
- Garantiezusage eines Kfz-Händlers: Leistung ist umsatzsteuerfreier Versicherungsumsatz **S.5**
- Organschaft: Vorsteueraufteilung nach Nutzungszeiten? **S.5**
- Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Entwurf eines BMF-Schreibens **S.6**
- Verbindlichkeiten: Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig? **S.6**
- Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber nicht fremdüblich **S.6**
- Umsatzsteuerliche Organschaft: Wirtschaftliche Eingliederung nur bei wesentlichen Leistungen **S.7**
- Verbilligter Wareneinkauf: Wie ist ein Rabattsystem umsatzsteuerlich zu behandeln? **S.7**
- Europäischer Gerichtshof: Keine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlung **S.7**
- Umweltfreundliche Mobilität: Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahrräder und Elektroautos **S.7**
- Arbeitskleidung: Wann eine steuerfreie Überlassung oder ein Werbungskostenabzug möglich sind **S.7**
- Auswärtstätigkeit: Für öffentliche Verkehrsmittel darf keine Pauschale angesetzt werden **S.7**
- Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen **S.7**

Kein Umsatzsteuerschuldner: Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein

Bei einer Bruchteilsgemeinschaft handelt es sich um eine Interessengemeinschaft, die keine Zweckgemeinschaft ist. Das heißt konkret: Die Interessen der Teilhaber laufen zwar bis zu einem bestimmten Grad gleich, deren Ziele können jedoch verschieden sein. Der wesentliche Unterschied zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt darin, dass bei einer Bruchteilsgemeinschaft eine Verpflichtung zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks fehlt, der über das bloße Innehaben eines Rechts hinausgeht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne sein kann. Dem Urteil zufolge erbringen vielmehr deren Gemeinschafter als einzelne Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen.

Geklagt hatte ein Mann, der zusammen mit weiteren Personen medizinische Systeme entwickelt hatte. Für die Vermarktung der Erfindungen hatten die Gemeinschafter gemeinsam Lizenzverträge mit einer Kommanditgesellschaft abgeschlossen, die jedem Erfinder alljährlich seinen Anteil an den Lizenzgebühren gutschrieb und dabei den 19%igen Umsatzsteuersatz zugrunde legte. Der klagende Gemeinschafter machte geltend, dass nicht er der Schuldner der Umsatzsteuer sei, sondern die Bruchteilsgemeinschaft der Erfinder.

Der BFH lehnte diese Sichtweise jedoch ab und urteilte, dass der Gemeinschafter selbst als leistender Unternehmer anzusehen sei, so dass er seinen Anteil an den Lizenzgebühren versteuern müsse (mit dem 19%igen Umsatzsteuersatz). Nach Gerichtsmeinung kann die Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer sein, weil sie zivilrechtlich keine Verpflichtungen eingehen und damit umsatzsteuerrechtlich keine Leistungen erbringen könne.

Hinweis: *Bei Leistungen, die mit Rechten aus Bruchteilsgemeinschaften erbracht werden, liegen also anteilige Leistungen der einzelnen (Bruchteils-)Gemeinschafter vor. Die Rechtsprechungsänderung erfasst nicht nur Erfindergemeinschaften wie im Urteilsfall, sondern ist auch für Grundstücksgemeinschaften von großer Bedeutung.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung nur bei fremden Wohnungsbauten

Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die nur eigenen Grundbesitz verwalten und dadurch Erträge erzielen, müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Würde jedoch eine Kapitalgesellschaft dieselben Grundstücke verwalten, wäre sie kraft ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig. Um eine solche Ungleichbehandlung zu vermeiden, kann der Ertrag der Kapitalgesellschaft um den Teil reduziert werden, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Hierbei handelt es sich um die sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung. Was aber gilt, wenn ein kleiner Teil der Erträge auf die Verwaltung von fremdem, teilweise gewerblich genutztem Grundbesitz entfällt?

Diese Frage musste kürzlich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) beantworten. Eine Kommanditgesellschaft erzielte gewerbliche Einkünfte aus dem Bau bzw. der Anschaffung und Bewirtschaftung von Wohnungen sowie gewerblich genutzten Gebäuden für eigene Rechnung, aus der Verwaltung sonstigen Vermögens und aus allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Neben den eigenen Objekten verwaltete die Gesellschaft drei fremde Einheiten, die nicht nur aus Wohnungen bestanden.

Wie das FG feststellte, lagen die Voraussetzungen für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in diesem Fall nicht vor. Denn die erweiterte Kürzung ist zu versagen, wenn eine Gesellschaft neben eigenem Grundbesitz und eigenem Kapitalvermögen nicht ausschließlich (fremde) Wohnungsbauten betreut. Zwar ist der Begriff „Wohnungsbauten“ nicht genau definiert. Aber man kann davon ausgehen, dass damit Gebäude gemeint sind, die Wohnzwecken dienen. Gemischt genutzte Grundstücke ordnet das FG also nicht den „Wohnungsbauten“ zu, wodurch die Möglichkeit der erweiterten Gewerbesteuerkürzung entfällt.

Im Gegensatz zu anderen Steuergesetzen gibt es hier keine Grenze, bis zu der eine gewerbliche Nutzung unschädlich ist. Außerdem hat der Bundesfinanzhof schon einmal entschieden, dass auch geringfügige schädliche Nebentätigkeiten die erweiterte Kürzung ausschließen.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Garantiezusage eines Kfz-Händlers: Leistung ist umsatzsteuerfreier Versicherungsumsatz

Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes sind von der Umsatzsteuer befreit. Ein Kfz-Händler aus Niedersachsen hat diese Befreiung nun auch für Umsätze aus seinen erteilten Garantiezusagen (= erweiterten Gebrauchtwagengarantien) durchgesetzt.

Die Garantien hatte er seinen Gebrauchtwagenkäufern gegen gesondert berechnetes Entgelt gewährt. Sie waren bei einer Versicherung rückversichert, die im Garantiefall auch die Abwicklung übernahm. Der Händler wies in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer aus und behandelte die Entgelte für Garantiezusagen als steuerfrei.

Das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung die Ansicht, die Garantiezusage sei eine unselbständige Nebenleistung zum Autokauf, so dass Umsatzsteuer zu berechnen sei.

Klicken Sie hier, um d**ie Volldarstellung des Artikels** anzuzeigen.

Organschaft: Vorsteueraufteilung nach Nutzungszeiten?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hatte sich mit der Frage der Vorsteueraufteilung im Organkreis im Fall eines Arztes zu beschäftigen, der eine radiologische Praxis, aus der er steuerfreie Umsätze erzielte, betrieb.

Zusätzlich war er Organträger einer GmbH, die insbesondere Kernspintomographieanlagen oder radiologische Geräte an andere Ärzte vermietete. Dazu hatte die GmbH in einem Ärztehaus mehrere Etagen angemietet und diese zum Betrieb entsprechender Praxen eingerichtet. Nutzungsverträge für diese Praxen schloss die GmbH sowohl mit dem Arzt selbst als auch mit einer anderen Ärztin.

In den Umsatzsteuer-Voranmeldungen behandelte der Arzt die zwischen der GmbH und ihm getätigten Umsätze aus den Nutzungsverträgen aufgrund der bestehenden Organschaft als nichtsteuerbare Innenumsätze. Dagegen unterwarf er die Umsätze zwischen der GmbH und der Ärztin dem Regelsteuersatz. Die Vorsteuer kürzte er um die Anteile der auf ihn entfallenden vertraglich vereinbarten Nutzungskapazitäten.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung beurteilte das Finanzamt diese Vorsteueraufteilung als nicht sachgerecht. Es stellte auf die Umsätze des gesamten Organkreises ab und gewährte lediglich einen abziehbaren Vorsteueranteil in Höhe von 5,73 %.

Klicken Sie hier, um d**ie Volldarstellung des Artikels** anzuzeigen.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Entwurf eines BMF-Schreibens

Das Thema Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs hat sich zu einem Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht entwickelt, seitdem der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof entschieden haben, dass eine rückwirkende Berichtigung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Das Bundesfinanzministerium hat nun erstmalig einen Entwurf mit den Konsequenzen, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben, vorgelegt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Verbindlichkeiten: Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig?

Da eine unverzinsliche Geldleistungsverpflichtung den Kaufmann weniger belastet als eine verzinsliche Verpflichtung, darf eine solche Schuld nur mit dem um 5,5 % abgezinsten Betrag passiviert werden. Nachdem die Frage, ob der allgemeine Steuerzinssatz von 6 % noch verfassungsgemäß ist, bereits vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist, äußerte nun das Finanzgericht Hamburg „ernstliche Zweifel“ an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber nicht fremdüblich

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten steuerlich nicht anzuerkennen, wenn ein Ehegatte als Minijobber im Betrieb des anderen mitarbeitet und einen Firmenwagen zur uneingeschränkten Privatnutzung (ohne eigene Kostenbeteiligung) erhält. In diesem Fall ist das Beschäftigungsverhältnis nicht fremdüblich, so die Bundesrichter.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Umsatzsteuerliche Organschaft: Wirtschaftliche Eingliederung nur bei wesentlichen Leistungen

Für die steuerliche Organschaft ist eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers notwendig. In einem Fall des Finanzgerichts München lagen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft die Voraussetzungen für eine finanzielle und eine organisatorische Eingliederung vor. Strittig war jedoch die Frage der wirtschaftlichen Eingliederung.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Verbilligter Wareneinkauf: Wie ist ein Rabattsystem umsatzsteuerlich zu behandeln?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Europäischer Gerichtshof: Keine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umweltfreundliche Mobilität: Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahrräder und Elektroautos

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Arbeitskleidung: Wann eine steuerfreie Überlassung oder ein Werbungskostenabzug möglich sind

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Auswärtstätigkeit: Für öffentliche Verkehrsmittel darf keine Pauschale angesetzt werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWDIGITAL

Digitalisierung der Geschäftsprozesse – elektronische Rechnungen

Trotz Smartphone, E-Mail und cloudbasierten Speichermöglichkeiten halten viele Unternehmen weiterhin am papiergebundenen Informationsaustausch fest. Dabei kann insbesondere die elektronische Rechnungsstellung und –bearbeitung (sog. E-Invoicing) eine effiziente und kostensparende Alternative sein und den Weg in ein digitales Rechnungswesen ebnen. Dabei bleibt es den Unternehmen selbst überlassen, welchen Grad der Digitalisierung man wünscht: von der einfachen Texterkennung über das Auslesen von Metadaten bis hin zur automatischen Weitergabe an Folgesysteme. Die Ausgestaltungsformen sind vielseitig und lassen zu, dass jedes Unternehmen seine ganz individuelle Lösung findet. Überlegen Sie doch mal, wie viele Rechnungen ihr Unternehmen pro Woche verschickt und empfängt. Mit einer durchdachten Digitalstrategie optimieren Sie ihre unternehmensinternen Prozesse und schaffen so Freiraum für neue Möglichkeiten. Wie wäre es bspw. mit einer digitalisierten Reisekostenabrechnung? Unsere Digitalexperten begleiten Sie gerne bei der Einführung und Optimierung Ihrer elektronischen Rechnungsprozesse und helfen auch sonst rund um das Thema Digitalisierung – sprechen Sie uns einfach an.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass künftig Filme wie „Avatar“ weit effizienter produziert werden können?

Als im Jahr 2009 der Film Avatar in die Kinos kam, waren viele Menschen von den real wirkenden Fabelwesen mit ihren menschlichen Gesichtszügen und anmutigen Bewegungen begeistert. Diese Effekte gelangen, indem gedrehte und computeranimierte Szenen geschickt miteinander kombiniert wurden. Hierzu wurden reale Szenen in digitale Bewegungsdaten übersetzt. Die Darsteller trugen zu diesem Zweck Spezialanzüge mit Sensoren. Neu entwickelte 3D-Kameras - um die Schauspieler postiert - ermittelten mit Hilfe dieser Sensoren die Bewegungsinformationen. Dieses sogenannte „Performance Capturing“ erweckte dann die am Computer designten Avatare zum Leben. Der Aufwand dafür war enorm. Forscher am Max-Planck-Institut für Informatik entwickelten nun Algorithmen mit Methoden der Künstlichen Intelligenz, die es erlauben, mit einer handelsüblichen Webcam und ohne Sensoranzüge diese digitalen Bewegungsdaten in Echtzeit zu erfassen. Sie ermöglichen damit neue Anwendungen im Bereich der Bewegungsoptimierung (z.B. Soll-Ist-Vergleiche bei sportlichen Bewegungsabläufen) oder der Gefahrenerkennung (z.B. durch Vorhersage der Bewegungen von Passanten).

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©janvier - stock.adobe.com, Seite 4: Â©1xpert - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de